

Auftrag und Vollmacht

an **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** (beauftragte Partei)

Oberer Graben 43, 9000 St.Gallen

Mitglied des St.Galler und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit

-
1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere:

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen, eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
- Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen. Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.
3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.
4. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Die beauftragte Partei kann im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und auf Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz zurückgreifen und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. E-Mail, Microsoft 365, Zoom). Der Mandantschaft obliegt es, die beauftragte Partei zu informieren, wenn sie besondere Sicherheitsmassnahmen wünscht (z.B. Verschlüsselung bei E-Mail-Kommunikation). Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Partei insbesondere berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.
6. Für die Bearbeitung von Personendaten durch die beauftragte Partei im Zusammenhang mit diesem Mandatsverhältnis gelten die Regelungen in der Datenschutzerklärung der beauftragten Partei, die unter www.sglaw.ch/downloads abgerufen werden kann.
7. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von St.Gallen** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht..

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

Zusatzvereinbarung in Rechtsschutzfällen

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber der Rechtsschutzversicherung von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, dieser alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Kostengutsprachen der Rechtsschutzversicherung bewirken keine Schuldübernahme der Rechtsschutzversicherung; die auftraggebende Partei wird daher nur von der Honorarzahlung befreit, wenn und soweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber und (Prozessfinanzierer, Haftpflichtversicherung etc.) von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis

Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

Entbindung vom Bankgeheimnis

Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.

.....

.....

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....